

KOLLEKTIVVERTRAG der Glashütten

LOHNRECHTLICHER TEIL ZUM KOLLEKTIVVERTRAG DER GLASHÜTTEN 2003

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

A. Flachglas

1. Die Akkorde sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat so zu vereinbaren, dass bei durchschnittlicher Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 20 Prozent über dem kollektivvertraglichen Monatsbezug der jeweiligen Lohngruppe erreicht wird.

2. Die in diesem Vertrag enthaltenen Monatsbezüge haben die 38-Stunden-Woche zur Grundlage.

3. Lohngruppe I

z. B. Spezialglasschneider, Vorarbeiter, Maschinfahrer, Professionisten mit besonderen Kenntnissen, Wannenfürer an Tel-Anlagen, Linienführer I, Maschinisten I € 1.887,39

4. Lohngruppe II

z. B. Professionisten, Härter, Glasschneider, Kraftfahrer, Linienführer II, Maschinisten II € 1.739,98

5. Lohngruppe III

z. B. angelernte Fachkräfte, angelernte Professionisten, Gemengemacher, Gussglaspacker, Schichthelfer, Mattierer, Härterhelfer, Schleifer, Staplerfahrer, Kraftfahrer, Einsteller, Stepper € 1.650,32

6. Lohngruppe IV

z. B. Profilglasschneider, Abträger, Verlader, Linienarbeiter, Maschinenarbeiter € 1.491,59

7. Lohngruppe V

z. B. Packer, Elektrokarrenfahrer, Kistennagler, Werkstättenhelfer € 1.390,22

8. Lohngruppe VI

Hilfsarbeiter € 1.311,74

9. Lohngruppe VII

Ferialarbeiter (während der Sommerferien) € 1.122,78

10.

Schmelzer am Hafenofen oder an der Tageswanne erhalten einen pauschalierten Monatsbezug von € 2.105,79 Portiere und Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden einen pauschalierten Monatsbezug von mindestens € 1.591,57

In diesen Beträgen sind alle Überstunden-, Sonntags- und Nachtarbeitszuschläge sowie Schichtzulagen enthalten. Anfallende Feiertagsarbeit ist mit dem entsprechenden Zuschlag zu entlohnen.



B. Hohlglas

1.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in diesem Vertrag enthaltenen Monatsbezüge die 38-Stunden-Woche als Grundlage haben.

2.

Kommt ein 100%iger Glasmacher oder Schleifer bei nachgewiesener durchschnittlicher Arbeit nicht auf seinen Akkordverdienst, so hat er Anspruch auf einen Mindestmonatsbezug.

Der garantierte Mindestmonatsbezug eines 100%igen Glasmachers beträgt im Monat € 1.959,91 In diese Kategorie gehören:

Glasmacher, Automatenfahrer, Kugler, Schleifer, Graveure, Einbohrer und gelernte Glasmaler. Arbeiter dieser Kategorie unter 100 % erhalten den aliquoten Teil, mindestens jedoch im Monat € 1.506,27 Kölblmacher, Anhefter und Nachbläser erhalten während der ersten 4 Wochen mindestens 40 %, nach 4 Wochen mindestens 45 %, Ringabheber mindestens 40 % vom jeweiligen Akkordlohn des 100%igen Glasmachers. Dieser Anteil darf jedoch nicht unter den im Betrieb üblichen Lohn eines Hilfsarbeiters sinken.

3.

Schmelzer am Hafenofen oder an der Tageswanne erhalten einen pauschalierten Monatsbezug von € 2.105,79 Anfallende Feiertagsarbeit ist mit dem entsprechenden Zuschlag zusätzlich zu entlohnen (siehe allgemeiner Vertrag Pkt. 30).

4. Lohngruppe I

z. B. Professionisten mit besonderen Fähigkeiten sowie Professionisten, die eigenständig, alleine und selbstverantwortlich zumindest ein Jahr im vollkontinuierlichen Schichtbetrieb beschäftigt sind, Hafenmacher € 1.791,84

5. Lohngruppe II

z. B. Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, geprüfte Heizer, Kraftfahrer mit Mechaniker- oder Schlosserprüfung, Ziseleure € 1.468,64

6. Lohngruppe III

z. B. Professionisten im 1. Gehilfenjahr, Maschinisten, Obersortierer, Einleger, Schmelzergehilfen am Hafenofen oder an der Tageswanne, Vorarbeiten bei Siebdruck, Brenner, ausgenommen an elektrischen Öfen, Kraftfahrer, Ätzer, Sandmattierer, Graviereicher, Gemengemacher, Hubstaplerfahrer € 1.394,51

7. Lohngruppe IV

z. B. Sortierer, Pfleger am Kühlofen und Förderband, Hilfsmaler und Hilfsmalerinnen, Abrauer, Schleiferinnen, Tonstubenarbeiter, Sandstrahleicher, Brenner an elektrischen Öfen, Absprengen, Formenputzen, Siebdrucken, Abnehmer an mehrarmigen Automaten € 1.292,15

8. Lohngruppe V

Tätigkeiten, zu denen keine besonderen Kenntnisse erforderlich sind (z.B. Altglasaufbereiter) € 1.242,66

9. Lohngruppe VI

Ferialarbeiter € 1.080,25

10.

Portiere und Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden einen pauschalierten Monatsbezug von € 1.591,57 In diesem Betrag sind alle Überstunden-, Sonntags- und Nachtarbeitszuschläge sowie Schichtzulagen enthalten. Anfallende Feiertagsarbeit ist mit dem entsprechenden Zuschlag zusätzlich zu entlohnen.



C. Firma D. Swarovski & Co, Wattens, Tirol

1.

Die Akkorde sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat so zu vereinbaren, dass bei durchschnittlicher Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 20 % über dem kollektivvertraglichen Monatsbezug der jeweiligen Lohngruppe erreicht wird.

2.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in diesem Vertrag enthaltenen Monatsbezüge die 38-Stunden-Woche zur Grundlage haben.

3. Lohngruppe I

z. B. Professionisten mit besonderen Fähigkeiten (z.B. Meisterprüfung) € 1.911,33

4. Lohngruppe II

z. B. Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, qualifizierte Schleifer, qualifizierte Drucker, Schmelzer € 1.734,77

5. Lohngruppe III

z. B. Professionisten im 1. Gehilfenjahr, Schmelzergehilfen, Schleifer, Drucker, qualifizierte Umdrucker, Sieber, speziell angelernte Metallarbeit..... € 1.519,82

6. Lohngruppe IV

a)z. B. Umdrucker, Rundierer, Steinwäscher, Sieber, angelernte Metallarbeiter, Schleifer während der ersten 3 Monate Anlernzeit € 1.410,64 b)Kontrollieren und Stempeln, Portiere und Transportarbeiter € 1.333,92

7. Lohngruppe V

Angelernte Arbeiter (Aussuchen, Packen, Zählen usw.) € 1.268,36

8. Lohngruppe VI

Arbeiter während der vierwöchigen Probezeit beim Anlernen und männliche und weibliche Hilfsarbeiter € 1.260,56

9. Lohngruppe VII

Ferialarbeiter € 1.080,25

10.

Vorarbeiter(Innen) erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als Vorarbeiter(Innen) eine Zulage in der Höhe von 10 % ihrer Grundvergütung gemäß Punkt 25 des Rahmenkollektivvertrages.



D. Zulagen

Die Zulagen nach Punkt 28 des rahmenrechtlichen Teiles betragen:

Schichtzulagen für die 2. Schicht € 0,9381 (der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von 93,81 €) Nachtarbeitszulagen für Schichtarbeiter € 2,0476 (der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von 204,76 €)



E. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung in allen Glashütten beträgt:

im 1. Lehrjahr € 412,87

im 2. Lehrjahr € 508,12

im 3. Lehrjahr € 855,99

im 4. Lehrjahr gebührt der Monatsbezug:

bei Hohlglas gem. Lohngruppe V

bei Flachglas und D. Swarovski & Co gem. Lohngruppe VI

Dem Lehrling sind die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, zu bevorschussen und im Falle eines positiven Abschlusses so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internatsaufenthaltes entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Günstigere Regelungen werden davon nicht berührt.



F. Taggeld für Kraftfahrer und Mitfahrer

1.

Kraftfahrer und Mitfahrer, die außerhalb ihres Arbeitsortes zu fahren haben, erhalten: bei Fahrten, mit denen eine Nächtigung verbunden ist, ein Taggeld von €
34,91 Übernachtungsspesen von € 23,71

Falls die Übernachtungsspesen den genannten Betrag übersteigen, wird bei Rechnungslegung der nachgewiesene Betrag vergütet.

2.

Sind Kraftfahrer bzw. Mitfahrer aufgrund der ihnen aufgetragenen Fahrten verhindert, im Betrieb das Mittagessen einzunehmen, so erhalten sie, sofern die Abwesenheit die Zeit zwischen 11.30 und 14 Uhr umfasst, falls sie nicht ein Taggeld nach Punkt 1 erhalten, eine Essensvergütung von € 13,80



Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Der lohnrechtliche Teil gilt bis 31. Mai 2004.

